

Interessante Zahlen zum Steuervollzug im Jahr 2023 liefert eine Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Christian Görke, Dr. Gesine Lötzsch, Ina Latendorf*, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11084. So ist zu erfahren, dass im Steuervollzug der Finanzämter bundesweit 97 439 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und beim BZSt 2 008 VZÄ eingesetzt waren. Die unbesetzten Planstellen belaufen sich bei den Finanzämtern auf 6 828 VZÄ und beim BZSt auf 225 VZÄ. Der Prüfdienst der Finanzämter ist mit 12 393 VZÄ und beim BZSt mit 402 VZÄ besetzt. Geprüft wurden im Jahr 2023 34 899 Großbetriebe, 37 310 Mittelbetriebe, 28 415 Kleinbetriebe und 45 872 Kleinstbetriebe. Die Prüfquote lag bei den Großbetrieben bei 17,8%, Mittelbetrieben 4,5%, Kleinbetrieben 2,3% und Kleinstbetrieben 0,7%. Die Mehrsteuern aufgrund von Betriebsprüfungen lagen bei Großbetrieben bei ca. 10 Mrd. Euro, Mittelbetrieben ca. 1 Mrd., Kleinbetriebe 630 Mio. Euro und 996 Mio. Euro bei Kleinstbetrieben. Insgesamt wurden 1 486 586 866 Euro Umsatzsteuer, 2 114 034 588 Euro Einkommensteuer, 3 542 510 897 Euro Körperschaftsteuer, 3 328 092 505 Euro Gewerbesteuer und 1 567 344 032 Euro Zinsen festgestellt. Bezogen auf das Gesamtaufkommen trugen die Betriebsprüfungen zu 0,70% der Umsatzsteuer (gesamt 212 595 978 219), 2,88% Einkommensteuer (gesamt 73 388 410 624), 7,9% Körperschaftsteuer (gesamt 75 082 337 309) und 4,31% Gewerbesteuer (gesamt 75 082 337 309) bei. Ferner wurden 67 318 Lohnsteueraußenprüfungen durchgeführt mit einem Mehrergebnis von 733 974 221 Euro und 63 282 Umsatzsteuersonderprüfungen mit einem Mehrergebnis von 1 522 012 484 Euro. Datenbasis waren die Angaben der Länder aus den statistischen Meldungen an den Bund.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen – Sacheinlage von Grundstücken – Steuerbemessungsgrundlage – Gegenleistung – Aktien – Nennwert – Ausgabewert (Polnisches Vorabentscheidungsersuchen)**

Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Steuerbemessungsgrundlage für eine Einbringung von Grundstücken durch eine erste Gesellschaft in das Kapital einer zweiten Gesellschaft im Austausch gegen Aktien dieser zweiten Gesellschaft anhand des Ausgabewerts dieser Aktien zu bestimmen ist, wenn die Gesellschaften vereinbart haben, dass die Gegenleistung für diese Einbringung in das Kapital in diesem Ausgabewert besteht.

**EuGH**, Urteil vom 8.5.2024 – C-241/23  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1173-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Erweiterte Kürzung bei Vermietung eines Hotelgrundstücks**

NV: Ein Wirtschaftsgut, das eine Betriebsvorrichtung darstellt, kann nicht ohne das Grundstück mit aufstehendem Gebäude übertragen werden, wenn es sich dabei um einen wesentlichen Bestandteil dieses Grundstücks mit Gebäude handelt.

**BFH**, Urteil vom 11.1.2024 – IV R 24/21  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1173-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Keine Terminverlegung wegen eines Kurzausgangs „ins Blaue“**

1. NV: Die Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung wegen eines in der Privatsphäre liegenden Vorhabens setzt die Darlegung und (gegebenenfalls) die Glaubhaftmachung von Umständen voraus, wonach das Vorhaben in seiner Planung bereits vor Zugang der Ladung so ausgestaltet war, dass die Wahrnehmung des gerichtlichen Termins während dieser Zeit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist.

2. NV: Ein vor Zugang der Ladung gefasster Entschluss zu einem Kurzausgang „ins Blaue“ ist kein erheblicher Grund für eine Terminverlegung, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten.

**BFH**, Beschluss vom 22.4.2024 – III B 82/23  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1173-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Kein Anspruch auf Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines Solidaritätszuschlagguthabens auf das Körperschaftsteuerguthaben gem. § 37 Abs. 5 KStG 2002 n. F.**

1. NV: Aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolZG) 1995 n. F. ergibt sich kein Anspruch auf Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines rechnerisch auf das Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG – 2002 n. F.) entfallenden Solidaritätszuschlags.

2. NV: § 3 SolZG 1995 n. F. ist nicht insoweit verfassungswidrig, als er keine Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines Solidaritätszu-

schlagguthabens auf das Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 Abs. 5 KStG 2002 n. F.) vorsieht (Abweichung vom Senatsbeschluss vom 10.08.2011 – I R 39/10, BFHE 234, 396, BStBl II 2012, 603).

3. NV: Das vor den Änderungen durch das SEStEG vom 07.12.2006 vorhandene „Solidaritätszuschlagsminderungspotential“ stellt keine geschützte und dem Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes unterfallende Rechtsposition dar.

**BFH**, Urteil vom 24.1.2024 – I R 49/21 (I R 39/10)  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1173-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Auswirkung einer Fiskalerbschaft auf einen Duldungsbescheid**

1. Für einen Duldungsbescheid gemäß § 191 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung fehlt es grundsätzlich an einem vollstreckbaren Schuldtitel im Sinne des § 2 des Anfechtungsgesetzes (AnfG), wenn der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis erloschen ist.

2. Im Falle einer Fiskalerbschaft bewirkt der Akzessoritätsgrundsatz des § 2 AnfG jedoch nicht, dass das Anfechtungsrecht erlischt und der Duldungsanspruch untergeht. Die Steuerschuld gilt in diesem Fall als fortbestehend.

**BFH**, Beschluss vom 24.4.2024 – VII R 57/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1173-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **FG-Münster: Beiträge an einen Solidarverein können Sonderausgaben sein**

Mit rechtskräftig gewordenem Gerichtsbescheid vom 1.3.2024 (Az. 11 K 820/19 E) hat der 11. Senat des FG Münster entschieden, dass Beiträge an einen Solidarverein zur Erlangung von Krankenversicherungsschutz als Sonderausgaben abzugsfähig sind, wenn sich aus der Auslegung der Satzung und den weiteren Gesamtumständen